



Antrag

Fraktion AfD

Sportschützen flexibler verwalten - für ein bürgernahes Waffenrecht II

Der Landtag wolle beschließen:

Der Minister für Inneres und Sport wird aufgefordert, im Verordnungswege Richtlinien zur Ausgestaltung des § 14 Absatz 2 Satz 2 WaffG zu erlassen, die über Nr. 14.2.1 WaffVwV hinaus das Merkmal „regelmäßig“ ausdeuten und außerdem die unteren Waffenbehörden anzuweisen, nicht automatisch bei Verletzung der 12/18-Trainingseinheiten-Regel von einem Wegfall des Bedürfnisses des Sportschützen auszugehen. Für die Berechnung der jährlichen Mindesttrainingseinheiten ist nicht das Kalenderjahr, sondern ein 12-Monats-Rhythmus zugrunde zu legen. Fehlende Trainingseinheiten der ersten 12 Monate können in den darauffolgenden 12 Monaten nachgeholt werden.

Begründung

Nach § 14 Abs. 2 S. 2 WaffG besteht für Sportschützen ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, wenn der Sportschütze als Mitglied eines Schießsportvereins einem anerkannten Schießsportverband oder Teilverband angehört, glaubhaft macht, seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig zu betreiben. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 deutet das Merkmal der Regelmäßigkeit in Randnr. 14.2.1 als das Absolvieren von mindestens einer Trainingseinheit pro Monat oder von 18 Trainingseinheiten unregelmäßig über das Jahr verteilt (12/18-Regel). Diese Regel, die kein Ermessen ermöglicht, wird der Lebenswirklichkeit besonders der im Erwerbsleben stehenden jüngeren Sportschützen nicht gerecht.

Die Regelung ist zu flexibilisieren, indem der Minister für Inneres und Sport im Wege der ministeriellen Richtlinie festlegt, dass

1. für die 12/18-Regel nicht das Kalenderjahr maßgeblich ist, sondern die 12-Monatsberechnung mit einer vom Sportschützen absolvierten Trainingseinheit beliebig beginnt,

(Ausgegeben am 17.10.2018)

2. bei Unterschreitung der 12/18-Trainingseinheiten im Berechnungsjahr die fehlenden Trainingseinheiten im Folgejahr abgeleistet werden können und
3. demzufolge das Bedürfnis im ersten Berechnungsjahr nicht erlischt und keine waffenrechtliche Erlaubnis in Sachsen-Anhalt vor Ablauf zweier Berechnungsjahre widerrufen werden kann.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender